- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Magdeburg

Verkundet am 29 03 2016

160 C 3370/15 (160)

[redacted], Richterin am Amtsgericht
als Richterin am Amtsgericht

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Klagerin

Prozessbevollmächtigte: Waldorf - Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstr 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [redacted]

gegen

[redacted] 39108 Magdeburg

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalte [redacted] 39114 Magdeburg
[redacted]

hat das Amtsgericht Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 07.03.2016 durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] für Recht erkannt

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 956,00 € zuzüglich Zinsen i H.v 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.07.2015 zu zahlen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i H.v. 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klagerin macht gegenuber den Beklagten Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie und die Erstattung von Abmahnkosten wegen Urheberrechtsverletzungen geltend.

Die Klägerin hat ermittelt, dass von dem Internetanschluss des Beklagten in der Zeit vom [redacted] bis [redacted] das Musikalbum [redacted] des Künstlers [redacted] welches durch die Klägerin verwertet wird, im Rahmen der Internettauschborse edonkey offentlich zum Download zugänglich gemacht wurde. Mit Schreiben vom [redacted] wurde der Beklagte durch die Bevollmächtigten der Klagerin zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadensersatz sowie zur Erstattung der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung aufgefordert. Hierauf hat der Beklagte eine uneingeschränkte Unterlassungserklärung abgegeben.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 450,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 17. 4. 2015 sowie 506,00 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 17. 4. 2015 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet, er sei zur Zeit des streitgegenstandlichen Downloads nicht zuhause gewesen Er habe den ihm vorgeworfenen Download/Upload nicht sie selbst veranlasst.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhGi.H.v. 450,00 € und auf Erstattung von Abmahnkosten gemaß § 97 a Abs. 1 S. 1 UrhG alter Fassung i.H.v. 506,00 €.

Die Klägerin ist als Inhaberin der Rechte des Tonträgerherstellers ausschließlich zur Vervielfaltigung und offentlichen Zugänglichmachung befugt und damit vorliegend aktivlegitimiert.

Das Musikalbum „[redacted] des Künstlers [redacted] wurde über den Internetanschluss des Beklagten in einer Internettauschbörse den Tauschbörsenteilnehmern zum Herunterladen angeboten und öffentlich zugänglich gemacht (§ 19a UrhG).

Der Beklagte ist für die von seinem Internetanschluss aus begangene Rechtsverletzung verantwortlich. Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist.

Dass andere Personen als Täter in Betracht kommen hat der Beklagte weder ausreichend dargelegt noch unter Beweis gestellt.

Der durch die Klägerin im Wege der Lizenzanalogie geltend gemachte Schaden ist der Höhe nach nicht zu beanstanden. Ein Erstattungsbetrag von bis zu 200,00 € je Musiktitel wird von der Rechtsprechung als angemessen angesehen. (Urteil BGH, AZ.: I ZR 7 / 14). Da von dem Internetanschluss des Beklagten ein gesamtes Musikalbum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, bestehen hinsichtlich des geltend gemachten Schadensersatzanspruches gerichtlicherseits keine Bedenken.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten auch einen Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten gemäß § 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG a.F. i.H.v. 505,60 €. Auch insoweit erachtet das Gericht die in Ansatz gebrachte Geschäftsgebühr von 1,0 sowie den zu Grunde gelegten Gegenstandswert i.H.v. 10.000 € in Anbetracht dessen, dass ein gesamtes aktuelles Musikalbum Gegenstand der zu Recht erfolgten Abmahnung war, für angemessen.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zinsen gemäß § 291 BGB. Ein Verzug des Beklagten mit der Zahlung der streitgegenständlichen Forderung ist nicht ausreichend dargelegt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Magdeburg, Halberstädter Straße 8, 39112 Magdeburg
Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung Die Berufung ist nur zulassig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden

[redacted]

Richterin am Amtsgericht

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein

Magdeburg, 29.03.2016

[redacted] Justizangestellte

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Amtsgericht Magdeburg 32